

Schöffen mitwirken. Wurde das Hauptverfahren erster Instanz gemäß § 257 Abs. 2 vom *Einzelrichter* durchgeführt, trifft er auch die Entscheidungen und Maßnahmen gemäß § 342 Abs. 5.

### *Gerichtliche Zuständigkeit*

Für die Erfüllung der Aufgaben bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung einschließlich der hierbei zu treffenden Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 342 Abs. 7). Liegt der Wohnsitz des Verurteilten außerhalb defee Bereichs des hiernach zuständigen Gerichts oder von ihm weit entfernt oder wechselt der Verurteilte seinen Wohnsitz, kann das Gericht sämtliche mit der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zusammenhängenden Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht Übertragen, in dessen Bereich der Verurteilte wohnt.

Das beauftragte Kreisgericht - übernimmt in vollem Umfang die Verantwortung für die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Es hat die Realisierung zu kontrollieren sowie alle zur Verwirklichung dieser Strafe notwendigen Entscheidungen zu treffen (z. B. über den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe) und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 342 Abs. 7).

Nach Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung oder nach Anordnung des Vollzugs der angedrohten Freiheitsstrafe hat das beauftragte Kreisgericht die Strafakte oder das Verwirklichungsheft unmittelbar an den zuständigen Staatsanwalt abzugeben.<sup>7</sup>

Werden Verurteilte während der Bewährungszeit zum Wehrdienst einberufen, ist die weitere Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung auf das zuständige Militärgericht zu übertragen. Scheidet ein Wehrpflichtiger vor Ablauf der Bewährungszeit aus dem Wehrdienst aus, überträgt das Militärgericht die weitere Verwirklichung der Strafe auf das zuständige Kreisgericht.<sup>8</sup>

### *Disziplinarische Maßnahmen der Leiter*

Auf Pflichtverletzungen des Verurteilten während der Bewährungszeit muß nicht in jedem Falle mit *gerichtlichen* Maßnahmen reagiert werden. Wichtig ist jedoch, daß bei *jeder* Pflichtverletzung des Verurteilten die

notwendigen erzieherischen Maßnahmen ergriffen werden. Die Verpflichtung hierzu obliegt gemäß § 32 Abs. 2 StGB auch den für die erzieherische Einwirkung auf die Verurteilten zuständigen Leitern. Bei *Verletzung bestimmter* mit einer Verurteilung auf Bewährung verbundener *Pflichten* sind die Leiter berechtigt, gegenüber dem Verurteilten die gesetzlich zulässigen *Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit* — außer fristloser Entlassung — anzuwenden. Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit (Verweis oder strenger Verweis gemäß § 254 Abs. 1 AGB) können ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte die ihm vom Gericht auferlegten Pflichten zur Wiedergutmachung des Schadens, zur Bewährung am Arbeitsplatz, zur Verwendung des Arbeitseinkommens und der anderen Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen und weitere materielle Verpflichtungen sowie Pflichten zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ vorsätzlich verletzt hat. Die Leiter haben das Recht, die Disziplinarmaßnahme selbst auszusprechen oder die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens vor der Konfliktkommission zu beantragen (§ 255 Abs. 2 und 3 AGB, §§ 22, 23 KKO).

Wie bei jeder durch den Leiter ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme hat der Verurteilte die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einzulegen. Unter diesen Voraussetzungen trifft die Konfliktkommission auch Entscheidungen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung. Wird gegen die Entscheidung der Konfliktkommission Einspruch eingelegt, ist für die Entscheidung über den Einspruch die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts zuständig.

Gemäß § 32 Abs. 2 Ziff. 2 StGB haben die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften auch das Recht, gerichtliche Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten

<sup>7</sup> Vgl. Rundverfügung.. a. a. O., Ziff. II. 1.5.

<sup>8</sup> Vgl. ebenda.